

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

18. Wahlperiode

Drucksache 18/329

03.04.12

Mitteilung des Senats vom 3. April 2012

**Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag
Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts
- Ratifizierung und Ausführung des Ersten
Glücksspieländerungsstaatsvertrags -**

Artikel 3

Änderung des Bremischen Spielhallengesetzes

Das Bremische Spielhallengesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 327 – 2191-d-1) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Spielhallengewerbe

Ein Spielhallengewerbe übt aus, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne von § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne von § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.

§ 2

Erlaubnis

- (1) Wer ein Spielhallengewerbe ausüben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird für eine Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die zum Betrieb einer Spielhalle erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen oder den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügen,
 3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs oder eine nicht zumutbare Belästigung einer im öffentlichen Interesses bestehenden Einrichtung befürchten lässt,
 4. eine Spielhalle einen Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer Spielhalle unterschreitet,
 5. eine Spielhalle in baulichem Verbund mit einer oder mehreren Spielhallen oder Wettvermittlungsstellen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht wird oder
 6. ein Sozialkonzept gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht vorgelegt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Gäste oder der Allgemeinheit, insbesondere vor verhaltensbedingten erheblichen Belästigungen, erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.
- (4) Wird bei juristischen Personen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (5) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb eines Jahres nach Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“
2. In § 3 werden nach den Wörtern „amtlichen Ausweises“ werden die Wörter „oder eine vergleichbare Identitätskontrolle vor Gewährung des Zutritts“ eingefügt.
3. § 4 wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Zeitraums“ ein Komma und die Wörter „mindestens für die Dauer eines Jahres,“ und nach dem Wort „auszuschließen“ die Wörter „und dies schriftlich zu bestätigen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust,“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens und Informationen zu Angeboten und Kontaktdaten von qualifizierten Beratungsstellen sichtbar auszulegen sowie“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:
- „(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Spielrelevante Informationen sind insbesondere
1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
 2. die Höhe aller Gewinne,
 3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
 4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
 5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
 6. das Verfahren nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zugrunde liegt,
 7. den Namen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers sowie ihre oder seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
 8. die Handelsregisternummer,
 9. wie die Spielerin oder der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
 10. das Datum der erteilten Erlaubnis.
- (4) Während der Öffnungszeiten muss ausreichendes Aufsichtspersonal dauerhaft anwesend sein.
- (5) Die Räume einer Spielhalle müssen geeignet sein, das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern, insbesondere muss das Aufsichtspersonal von seinem regelmäßigen Aufenthaltsort aus, auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen, alle Spielgeräte einsehen und Spieler beobachten können.
- (6) Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird ermächtigt durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen an ein Sozialkonzept nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, über die Anerkennung von Schulungsangeboten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und über die Gestaltung von Räumen nach Absatz 5 zu regeln.
4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Minderjährige“ die Wörter „oder an von Spielsucht Gefährdete“ eingefügt.

5. Nach § 5 werden folgende §§ 6 bis 8 eingefügt:

„§ 6

Verbote

Es ist verboten,

1. in Spielhallen alkoholische Getränke auszuschenken,
2. in Spielhallen entgeltlich oder unentgeltlich Speisen anzubieten,
3. als Betreiberin oder Betreiber am Spiel teilzunehmen, andere Personen mit der Spielteilnahme zu beauftragen oder die Spielteilnahme von beschäftigten Personen zu gestatten oder zu dulden oder als beschäftigte Person am Spiel teilzunehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 33e Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen zugelassen sind,
4. einer Spielerin oder einem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze Vergünstigungen, insbesondere unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen, zu gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
5. als Warengewinn Gegenstände anzubieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro überschreiten,
6. gewonnene Gegenstände zurückzukaufen,
7. einer Spielerin oder einem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über die gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassenen Spielgeräte oder anderen Spiele sonstige Gewinnchancen in Aussicht zu stellen oder Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu gewähren,
8. in Spielhallen Wetten abzuschließen oder zu vermitteln,
9. in Spielhallen Geräte aufzustellen oder zu betreiben, an denen Glücksspiel im Internet ermöglicht wird,
10. in Spielhallen einer Spielerin oder einem Spieler Kredit zu gewähren,
11. in einer Spielhallen Geldausgabeautomaten und andere Geräte aufzustellen, bereitzuhalten oder zu dulden, mit deren Hilfe sich die Gäste einer Spielhalle Bargeld beschaffen können,
12. in Spielhallen Dienste nach § 1 Absatz 2 und 10 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anzubieten, zu betreiben oder zu dulden,
13. in einer Spielhalle erkennbar Spielsüchtige am Spiel teilnehmen zu lassen oder
14. im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen für Spielhallen zu werben.

§ 7

Auskunft und Nachschau

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle hat den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Ge-

schäftsräume der oder des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Der oder die Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der oder des Betroffenen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

§ 8

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Glücksspielstaatsvertrags

(1) Auf das den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegende Spielhallengewerbe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes oder im Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 [*einsetzen: Fundstelle des Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags*] (Glücksspielstaatsvertrag) besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz schließt eine Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag ein. Übrige Erlaubniserfordernisse bleiben unberührt.“

6. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 5“ durch die Angabe „§§ 3 bis 7“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Ausführung dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes ergangener Rechtsverordnungen obliegt den Ortspolizeibehörden, soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere bei Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen, zu regeln.“

7. Der bisherige § 7 wird § 10 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 bis 3 vorangestellt:

- „1. ohne die nach § 2 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis eine Spielhalle betreibt,
 - 2. einer Auflage nach § 2 Absatz 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - 3. die nach § 2 Absatz 4 erforderliche Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet,“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 4 bis 6.
- c) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:
- „7 entgegen § 4 Absatz 3 spielrelevante Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 - 8. entgegen § 4 Absatz 4 die dauerhafte Anwesenheit von ausreichendem Aufsichtspersonal nicht sicherstellt,“
- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 9 und der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- f) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 bis 21 angefügt:
- „10. entgegen § 6 Nummer 1 in Spielhallen alkoholische Getränke auschenkt,
 - 11. entgegen § 6 Nummer 2 in Spielhallen entgeltlich oder unentgeltlich Speisen anbietet,
 - 12. entgegen § 6 Nummer 3 als Betreiberin oder Betreiber am Spiel teilnimmt, andere Personen mit der Spielteilnahme beauftragt oder die Spielteilnahme von beschäftigten Personen gestattet oder duldet oder als beschäftigte Person am Spiel teilnimmt, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 33e Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen zugelassen sind,
 - 13. entgegen § 6 Nummer 4 einer Spielerin oder einem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze Vergünstigungen oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt,
 - 14. entgegen § 6 Nummer 5 als Warengewinn Gegenstände anbietet, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro überschreiten,
 - 15. entgegen § 6 Nummer 6 gewonnene Gegenstände zurückkauft,
 - 16. entgegen § 6 Nummer 7 einer Spielerin oder einem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über die gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele sonstige Gewinnchancen in Aussicht stellt oder Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt,
 - 17. entgegen § 6 Nummer 8 in Spielhallen Wetten abschließt oder vermittelt,
 - 18. entgegen § 6 Nummer 9 in Spielhallen Geräte aufstellt oder betreibt, an denen Glücksspiel im Internet ermöglicht wird,
 - 19. entgegen § 6 Nummer 10 einer Spielerin oder einem Spieler als Betreiberin oder Betreiber oder als beschäftigte Personen Kredit gewährt oder die Kreditgewährung durch andere zu dulden,

20. entgegen § 6 Nummer 11 in einer Spielhalle Geldausgabeautomaten und andere Geräte aufstellt, bereithält oder duldet, mit deren Hilfe sich die Gäste einer Spielhalle Bargeld beschaffen können,
 21. entgegen § 6 Nummer 12 in Spielhallen Dienste nach § 1 Absatz 2 und 10 Nummer 4, 6 oder 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anbieten, betreibt oder duldet,
 22. entgegen § 6 Nummer 13 erkennbar Spielsüchtige am Spiel teilnehmen lässt,
 23. entgegen § 6 Nummer 14 im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für eine Spielhalle wirbt,
 24. entgegen § 7 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb benutzten Räume nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt oder
 25. den Vorschriften einer aufgrund des § 4 Absatz 6 oder des § 9 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- g) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Ortspolizeibehörde“ das Wort „sachlich“ eingefügt.

8. Der bisherige § 8 wird § 11 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist für eine Spielhalle eine Erlaubnis gemäß § 33i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bis zum Ablauf des 19. Mai 2011 erteilt worden, gilt § 2 Absatz 2 Nummer 6 nicht für die bestehende Erlaubnis für diese Spielhalle.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Eine vor dem 1. Juli 2012 erteilte Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes nach § 33i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2017. Soll eine Spielhalle nach diesem Zeitpunkt betrieben werden, so hat die Betreiberin oder der Betreiber eine Erlaubnis nach diesem Gesetz zu beantragen. Der Antrag kann frühestens am 1. Juli 2016 und spätestens am 31. Dezember 2016 bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Absatz 3 Satz 2 und 3 von den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 4 und 5 befreit werden, wenn

1. die beantragte Erlaubnis ausschließlich wegen Fehlens dieser Voraussetzungen nicht mehr erteilt werden könnte und
2. die Betreiberin oder der Betreiber auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis vertraut hat und dieses Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse und der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags schutzwürdig ist.

Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber eine Vermögensdisposition getroffen hat, die sie oder er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. § 48 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(5) Zum Nachweis von Vermögensdispositionen nach Absatz 4 Satz 2 kann die zuständige Behörde Einsicht in die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse, Geschäftsbericht und Bücher oder deren Vorlage verlangen und sich hierzu sachverständiger Personen bedienen.“

9. Der bisherige § 9 wird § 12.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes

Das Bremische Gaststättengesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45 – 711-b-1), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und des Bremischen Spielhallengesetzes“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Werden im Gaststättengewerbe Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung aufgestellt, sind § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 2 bis 5, § 5 Absatz 2 bis 3, § 6 Nummer 3 bis 11, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 2, 4 bis 9, 12 bis 22 und Absatz 2 bis 4 des Bremischen Spielhallengesetzes entsprechend an-

zuwenden; vor der Teilnahme am Spiel hat eine Kontrolle nach § 3 des Bremischen Spielhallengesetzes zu erfolgen. Werbung für die Möglichkeit des Spiels darf im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen nicht betrieben werden.“

3. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Nach § 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. März 2002 (Brem.GBl. S. 43) geändert worden ist, wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Verbot von Glücksspiel

Am Karfreitag, am Volkstrauertag, am Totensonntag sowie am 24. und 25. Dezember ist der Betrieb von Annahmestellen, Buchmacherörtlichkeiten, Spielbanken, Spielhallen, Verkaufsstellen von Lotterien und Wettvermittlungsstellen verboten.“

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 8. September 2010 (Rs. C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07 – Markus Stoß u. a.; Rs. C-46/08 – Carmen Media Group) haben deutsche Verwaltungsgerichte mehrheitlich das staatliche Veranstaltungsmonopol für Sportwetten als unvereinbar mit dem freien Dienstleistungsverkehr und der Niederlassungsfreiheit betrachtet. Zur Begründung wurden vor allem das extensive Werbeverhalten der staatlichen Lotteriegesellschaften und die liberale Regulierung des gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen und Gaststätten durch die Gewerbeordnung und die hierzu erlassene Spielverordnung angeführt.

In Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Verwaltungsgerichte haben die Regierungschefinnen und -chefs von 15 Bundesländern (ohne Schleswig-Holstein) am 15. Dezember 2011 den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) unterzeichnet. Wesentlicher Inhalt des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags ist dessen Artikel 1, der den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15. Dezember 2011 enthält. Der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) wird zeitgleich mit diesem Gesetzesentwurf der Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgelegt, mit dem sie dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag – und somit dem Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 (im Weiteren „Glücksspielstaatsvertrag“) – zustimmt.

§ 28 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags schreibt vor, dass die Länder die zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrags notwendigen Bestimmungen erlassen. Ferner räumt § 28 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags den Ländern die Möglichkeit ein, weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festzulegen. § 28 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags stellt es den Ländern frei, in ihren Ausführungsgesetzen auch vorzusehen, dass Verstöße gegen Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielrechts setzt den Pflichtauftrag des § 28 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags um und macht von den Öffnungsklauseln des § 28 Satz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrags Gebrauch. Bei dem Gesetzesentwurf handelt es sich um ein Artikelgesetz, das wie folgt gegliedert ist:

- Artikel 1 novelliert das Bremische Glücksspielgesetz. Darin enthalten sind die notwendigen Ausführungsbestimmungen, weitergehende Anforderungen und Ordnungswidrigkeiten für Lotterien und Sportwetten.
- Artikel 2 nimmt kleinere Änderungen am Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vor.
- Artikel 3 nimmt Änderungen am Bremischen Spielhallengesetz vor. Durch die Föderalismusreform I haben die Bundesländer nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundge-

setzes nunmehr die ausschließliche Zuständigkeit für das Recht der Spielhallen. Die Gesetzgebungskompetenz betreffend die Gewinnspielgeräte in Spielhallen ist jedoch beim Bund verblieben. Die Reichweite der Gesetzgebungskompetenzen ist im Einzelnen noch nicht abschließend geklärt (vgl. u. a. *Hans-Peter Schneider*, Das Recht der Spielhallen nach der Föderalismusreform; *Winfried Kluth*, Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen nach der Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG; *Friedhelm Hufen*, Die Einschränkung des gewerblichen Geld-Gewinnspiels). Aufgrund dessen wird sich auf die Umsetzung des geänderten Glücksspielstaatsvertrages beschränkt.

Gleichzeitig werden die verschiedenen spielhallenspezifischen Vorschriften durch den vorgelegten Entwurf in einem Gesetz zusammengefasst, um eine Aufsplitterung in drei verschiedene Gesetze zu vermeiden. Derzeit sind die gesetzlichen Regelungen in der Gewerbeordnung (GewO) des Bundes sowie in der dazu ergangenen Spielverordnung (SpielV) und zusätzlich im Bremischen Spielhallengesetz (BremSpielhG) vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 327) zu finden. Mit dem Inkrafttreten des geänderten Glücksspielstaatsvertrags am 1. Juli 2012 werden in einem dritten Gesetz Regelungen für Spielhallen getroffen. Zur besseren Übersicht und Handhabbarkeit werden die Vorschriften in einem Gesetz zusammengefasst. Die Vorschriften über Spielhallen in der Gewerbeordnung und der dazu ergangenen Spielverordnung werden durch das geänderte Bremische Spielhallengesetz abgelöst.

Da bereits nach § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in Spielhallen nicht erlaubt ist, erübrigt sich eine gesonderte Regelung im Bremischen Spielhallengesetz.

- Daneben wird durch Artikel 4 das Bremische Gaststättengesetz an den geänderten Glücksspielstaatsvertrag angepasst und ebenfalls geändert. Dabei wird auf die entsprechenden Bestimmungen im überarbeiteten Bremischen Spielhallengesetz verwiesen.
- Artikel 5 passt das Gesetz über Sonn- und Feiertage an, so dass an den sogenannten stillen Feiertagen sowie am 24. und 25. Dezember Betriebsstätten von Glücksspielbetrieben nicht öffnen dürfen.
- Artikel 6 ändert das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung dahingehend, dass ein Vorverfahren im Glücksspielrecht und im Recht der Spielhallen entbehrlich ist.
- Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielrechts.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Spielhallengesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 1, 2)

§ 1 wird redaktionell angepasst. Der Begriff des Spielhallengewerbes ist mit dem des § 1 Absatz 2 des Bremischen Spielhallengesetzes identisch und umfasst die erste und zweite Alternative des Spielhallenbegriffs nach § 33i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Der gewerbsmäßige Betrieb von Räumlichkeiten, die dem Aufstellen von Unterhaltungsspielen

ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wird nicht vom Begriff des Spielhallengewerbes nach dem Bremischen Spielhallengesetz erfasst. Wie bereits zutreffend in der Gesetzesbegründung (Bremische Bürgerschaft-Landtag, Drs. 17/1736, S. 6) ausgeführt wird, unterfallen diese mangels suchtgefährdender Wirkung nicht dem Anwendungsbereich.

§ 2 wird angepasst. Entsprechend der Konzeption einer gesetzlichen Regelung für Spielhallen werden nicht lediglich zusätzliche Erlaubnisvoraussetzungen für eine Spielhallenerlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung normiert, sondern die Erlaubnisbedürftigkeit sowie die Erlaubnisvoraussetzungen nach Vorbild des Bremischen Gaststättengesetzes eigenständig landesrechtlich geregelt. Zugleich werden die Genehmigungsvoraussetzungen um solche Bestimmungen befreit, die bereits Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens gewesen sind und denen keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt. § 2 löst § 33i der Gewerbeordnung ab. Zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens ist nunmehr eine Erlaubnis nach § 2 notwendig und nicht mehr nach § 33i der Gewerbeordnung.

Die zukünftige Befristung von Spielhallenerlaubnissen beruht auf § 24 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags. Danach ist die Erlaubnis zu befristen. Der Zeitraum von fünf Jahren erfolgt in Anlehnung an § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags. Mit dem Zeitraum wird auf die Spielhallenbetreiber Rücksicht genommen. Unter Zugrundelegung der in der AfA-Tabelle für die verwendbaren Anlagegüter unter Ziffer 7.5.1 ausgewiesenen Nutzungsdauer für Geldspielgeräte (Schreiben des BMF vom 15.12.200, Az. IVD2-1551-188/002000) sind die Geräte nach ca. vier Jahren amortisiert (vgl. BR-Drs. 881/10, S. 74).

In Absatz 2 werden die Erlaubnisvoraussetzungen nach § 33i Absatz 2 der Gewerbeordnung und die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 2 des Bremischen Spielhallengesetzes zusammengefasst und gleichzeitig von Regelungen befreit, die bereits Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens sind. Mit der Ergänzung der Nummer 2 wird sichergestellt, dass insbesondere § 4 Absatz 5 bereits bei der Erlaubniserteilung zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für die Verbote nach § 6 und hier vor allem für § 6 Nummer 11, dem Verbot des Aufstellens von Geldausgabeautomaten und ähnlichen Geräten. Zudem wird aufgrund von § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags die Nummer 5 um Wettvermittlungsstellen ergänzt. Die Vorschrift korrespondiert mit der über Wettvermittlungsstellen.

Die Ermächtigung zum Erlass von Auflagen zu einer Spielhallenerlaubnis in Absatz 3 ist dem § 33i Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung nachgebildet und an die geänderten Erlaubnisvoraussetzungen nach dem Vorbild des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Gaststättengesetzes angepasst worden. Damit wird den Behörden unter den dort genannten Voraussetzungen insoweit die Feinsteuerung ermöglicht.

Absatz 4 ist § 2 Absatz 4 des Bremischen Gaststättengesetzes nachgebildet. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden Kenntnis von der vertretungsberechtigten Person bei juristischen Personen haben, also z. B. des Geschäftsführers einer GmbH. Bei juristischen Personen wird zur Beurteilung der Zuverlässigkeit an die vertretungsberechtigte Person angeknüpft, da diese aber wechseln, erfolgt die Regelung.

Vorbild von Absatz 5 ist § 49 Absatz 2 der Gewerbeordnung. Danach erlöschen Spielhallenerlaubnisse, wenn die Inhaberin oder der Inhaber nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung

den Betrieb begonnen hat oder während eines Zeitraums von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Vorschrift hat sich bewährt und wird deshalb übernommen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Änderung von § 3 wird der Zeitpunkt der Identitätskontrolle konkretisiert, diese hat vor Gewährung des Zutritts zu erfolgen. Gleichzeitig werden vergleichbare Alternativen zum amtlichen Ausweis als Identitätsnachweis zugelassen.

Die Vorschrift des § 3 korrespondiert mit § 6 des Jugendschutzgesetzes. Danach ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in Spielhallen nicht erlaubt. § 3 regelt flankierend die Durchsetzung dieser Jugend- und Spielerschutzregelung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Änderung von § 4 Absatz 1 korrespondiert mit § 8 Absatz 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags. Danach beträgt die Mindestsperrdauer ein Jahr. Die schriftliche Bestätigung ist erforderlich, damit für beide Seiten die wirksame Vereinbarung über die Sperre nachweisbar ist.

Da die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust eine spielrelevante Information i. S. v. § 7 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags ist und die spielrelevanten Informationen im neuen Absatz 3 geregelt werden, sind Wörter in § 4 Absatz 2 zu streichen. Mit der Ergänzung von Absatz 2 um Informationsmaterial über Risiken des Spielens sowie um Beratungsstellen wird § 7 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags nachvollzogen.

Mit dem neuen Absatz 3 wird § 7 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags umgesetzt und redaktionell angepasst. Die Vorschrift nennt die spielrelevanten Informationen.

Mit dem neuen Absatz 4 wird vorsorglich eine Selbstverständlichkeit normiert, nämlich die Anwesenheit von Aufsichtspersonal während des Spielbetriebs. Eine Mindestzahl wird nicht festgelegt, weil je nach Spielhalle eine unterschiedliche Anzahl von Personen als Aufsichtspersonal erforderlich sein kann.

Die Regelung von Absatz 5 setzt die Vorgaben von § 1 Nummer 1 und 4 des Glücksspielstaatsvertrags um. Die Ziele des Staatsvertrags sind, die Entstehung von Glücksspielsucht zu verhindern und Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen sowie die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen sicherzustellen. Dazu werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Spielhalle konkretisiert. Es wird klargestellt, dass es der Spielhallenaufsicht möglich sein muss, jederzeit in das Spielgeschehen einzugreifen und auf Spieler einzuwirken, wenn sie problematisches Spielverhalten feststellen. Die Regelung spricht vom regelmäßigen Aufenthaltsort der Aufsicht in der Spielhalle. Dies wird i. d. R. der Kassenbereich oder die Theke sein. Mit dieser Formulierung soll der potentiellen Schutzbehauptung entgegengewirkt werden, dass durch Bestreifen der Spielhalle die Spieler und die Geräte überwacht werden können. Gleichwohl setzt das Erfordernis, Spieler und Spielgeräte überwachen zu können, nicht voraus, dass dies ohne technische Hilfsmittel möglich sein muss. Ist die Spielhalle beispielsweise mit entsprechender Überwachungstechnik ausgestattet, die einen hinreichenden und vernünftigen Überblick am regelmäßigen Standort der Spielhallenaufsicht gestattet, ist dem Gebot Genüge getan.

Nach Absatz 6 kann der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bei Bedarf nähere Bestimmungen zum Sozialkonzept, zur Anerkennung von Schulungsangeboten und zur Gestaltung von Räumen durch Rechtsverordnung regeln.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Mit der Änderung von § 5 wird dem Erfordernis von § 5 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags genügt und die Regelung entsprechend in das Gesetz übernommen.

Zu Nummer 5 (§§ 6 bis 8)

Nach dem Vorbild von § 4 des Bremischen Gaststättengesetzes wird eine Vorschrift in das Bremische Spielhallengesetz aufgenommen, die konkret regelt, welche Tätigkeiten beim Betrieb einer Spielhalle nicht erlaubt sind.

In Nummer 1 wird die Regelung von § 3 Absatz 3 der Spielverordnung aufgegriffen und verdeutlicht, dass beim Ausschank von alkoholischen Getränken keine Spielhalle, sondern eine Gaststätte vorliegt. Gleiches gilt für die Nummer 2, das Anbieten von Speisen ist ein typisches Merkmal von Gaststätten, so dass auch hier eine nochmalige und ausdrückliche Klarstellung erfolgt. Beide Nummern korrespondieren zudem aus den Zielen des § 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags, wonach das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern ist.

Mit der Nummer 3 wird die Regelung von § 8 Absatz 1 der Spielverordnung übernommen. Nunmehr findet die Regelung nicht nur auf Aufsteller eines Spielgerätes oder Veranstalter eines anderen Spiels Anwendung, sondern auch auf Spielhallenbetreiber. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen.

Die Nummer 4 ist § 9 Absatz 1 Satz 1 der Spielverordnung nachgebildet und regelt nunmehr ausdrücklich, dass das Verbot auch für die Betreiberin oder den Betreiber einer Spielhalle gilt, soweit dieser nicht der Aufsteller des Spielgeräts ist.

Gleiches gilt für die Nummern 5 und 6, die § 9 Absatz 1 Satz 2 der Spielverordnung entsprechen.

Die Nummer 7 ist § 9 Absatz 2 der Spielverordnung nachgebildet.

Die Nummer 8 korrespondiert mit § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags, danach dürfen Sportwetten in einem Gebäude mit einer Spielhalle nicht vermittelt werden. Die Regelung wird aufgegriffen und ausdrücklich hervorgehoben.

Die Nummer 9 greift die Regelung von § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags auf, danach ist das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet grundsätzlich verboten, ausnahmsweise können derartige Glücksspiele zugelassen werden. Dies bedarf dann einer besonderen Erlaubnis. Die Nummer 8 verdeutlicht nochmals, dass in einer Spielhalle neben Unterhaltungsspielgeräten nur Spielgeräte im Sinne von § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung aufgestellt oder andere Spiele im Sinne von § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung veranstaltet werden dürfen.

Die Nummer 10 greift die Regelung von § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 der Spielverordnung auf und verdeutlicht das Verbot der Kreditgewährung.

Die Regelung der Nummer 11 dient dem Spielerschutz. Damit wird verhindert, dass in Spielhallen Geldautomaten von Kreditinstituten installiert werden. Dies würde es ermöglichen, dass sich Spieler sofort Zugang zu neuen Bargeldmitteln verschaffen. Dem wird vorgebeugt und eine Hemmschwelle eingebaut. Gleiches gilt für die Nummer 12. Es wird damit verhindert, dass sich Spieler über (Zahlungs-) Dienste Bargeld verschaffen bzw. über (Zahlungs-) Dienste bargeldlos spielen. § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes definiert den Begriff der Zahlungsdienste. § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erläutert Zahlungsvorgänge, die keine Zahlungsdienste im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind.

Die Nummer 13 ist eine spielerschützende Bestimmung und soll sicherstellen, dass erkennbar spielsüchtige Personen nicht am Spiel teilnehmen.

Mit der Nummer 14 wird die Regelung des Werbeverbots von § 5 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags umgesetzt.

§ 7 regelt die Auskunftspflicht von Spielhallenbetreibern gegenüber den zuständigen Behörden. Gleichzeitig wird das Betretensrecht seitens der Behörden geregelt. Aufgrund der Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes hat die Normierung zu erfolgen. Auf das Aussageverweigerungsrecht bzw. Zeugnisverweigerungsrecht wird verwiesen, diese Rechte werden durch § 7 nicht eingeschränkt. Die Vorschrift ist § 29 der Gewerbeordnung nachgebildet.

§ 8 Absatz 1 stellt klar, dass ergänzend die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Bestimmungen des Bundesgesetzgebers über das Recht der Wirtschaft gelten auch für Spielhallenbetriebe. Das Recht der Spielhallen ist auch weiterhin spezielles Gewerbeamt, das außerhalb der Gewerbeordnung durch das Bremische Spielhallengesetz landesrechtlich geregelt wird. Gleichzeitig wird den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages entsprochen und das Gesetz in den richtigen Kontext eingeordnet.

Durch § 8 Absatz 2 wird verdeutlicht, dass auch weiterhin zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nur eine einzige Erlaubnis erforderlich ist. Ohne die Regelung wären zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens zwei Erlaubnisse notwendig, und zwar eine nach § 33i Absatz 1 der Gewerbeordnung und eine nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags. Dies würde jedoch einen nicht zurechtfertigenden Mehraufwand insbesondere für die Behörden, aber auch für die Spielhallenbetreiber nach sich ziehen. Die Erlaubnis nach dem Bremischen Spielhallengesetz ersetzt die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung und umfasst die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags.

Zu Nummer 6 (§ 6)

§ 6 wird zu § 9 und redaktionell angepasst. Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben, eine gleichlautende Bestimmung enthält das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, die zudem verdeutlicht wird. Zudem wird in Absatz 4 nach dem Vorbild von § 9 Absatz 2 des

Bremischen Gaststättengesetzes eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten des Verfahrens aufgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Regelung über die Bußgeldtatbestände wird an das geänderte Gesetz angepasst. Der vorhandene § 7 wird § 10 und um neu im Gesetz aufgenommene Gebote und Verbote ergänzt. Die Vorschrift enthält nunmehr auch die für Spielhallen geltenden Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 144 der Gewerbeordnung. Darüber hinaus werden Verstöße gegen die Bestimmungen von § 4 Absatz 3 und 4 sowie § 6 bußgeldbewährt und können zukünftig geahndet werden. Schließlich wird Absatz 4 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Übergangsbestimmung des § 8 wird § 11 und an den geänderten Glücksspielstaatsvertrag angepasst. Da in der Freien Hansestadt Bremen mit dem Inkrafttreten des Bremischen Spielhallengesetzes am 20. Mai 2011 bereits ein Mindestabstand zwischen Spielhallen eingeführt worden ist, kommt die Regelung des § 29 Absatz 4 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags in der Freien Hansestadt Bremen nicht zur Anwendung. Im Übrigen regelt § 29 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags, dass Spielhallen, für die vor dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis erteilt worden ist, bis zum 30. Juni 2017 keinen Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle einzuhalten brauchen. Aufgrund dessen wird Absatz 1 geändert und die Nummern 1 und 2 entfallen.

Weiter setzt der neue § 11 Absatz 3 die Bestimmung des § 29 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags um. Danach erlöschen bestehende Erlaubnisse mit Ablauf des 30. Juni 2017. Zudem werden Verfahrensregeln für den Weiterbetrieb von Spielhallen aufgestellt. Der weitere Betrieb einer Spielhalle ist zu beantragen. Der Antrag kann in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gestellt werden, um eine zeitgerechte Entscheidung der Behörden über den Antrag zu ermöglichen.

Mit § 11 Absatz 4 wird § 29 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags umgesetzt und geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Spielhalle, die den Erlaubnisvoraussetzungen von § 2 Absatz 2 Nummer 4 und 5 nicht entspricht, also nicht den geforderten Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle einhält, gleichwohl weiter betrieben werden kann. Die Erlaubnisvoraussetzungen müssen mit Ausnahme des Mindestabstands gegeben sein und darüber hinaus muss das Vertrauen der Betreiberin oder des Betreibers schutzwürdig sein. Weiter wird geregelt, wann schutzwürdiges Vertrauen vorliegt. Die Vorschrift ist insoweit der Regelung über die Rücknahme von begünstigenden Verwaltungsakten (u. a. Erlaubnisse) gemäß § 48 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nachgebildet. In Ergänzung dazu regelt § 11 Absatz 5 die Einsicht bzw. die Vorlage der erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des schutzwürdigen Vertrauens und präzisiert insbesondere § 26 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 9)

§ 9 wird aufgrund der obigen Änderungen zu § 12.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 7)

Die Regelung des § 7 Absatz 2 des Bremischen Gaststättengesetzes über die Nachschau wird überarbeitet und aufgrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung präzisiert.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Nach § 2 des Glücksspielstaatsvertrags gelten die Bestimmungen für Spielhallen weitestgehend auch für Gaststätten, wenn dort Gewinnspielgeräte i. S. v. § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden. Aufgrund dessen wird § 8 des Bremischen Gaststättengesetzes geändert und um einen Absatz 2 erweitert, der die Anwendbarkeit von Vorschriften des Bremischen Spielhallengesetzes regelt. Die Regelungen über den Erlass von Auflagen (§ 2 Absatz 3 des Bremischen Spielhallengesetzes), über die Überprüfung der Volljährigkeit (§ 3 des Bremischen Spielhallengesetzes), über den Spielerschutz, insbesondere zum Sozialkonzept (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 2 bis 5), betreffend Ausgestaltung und Werbung (§ 5), die Verbote mit Ausnahme des Ausschanks alkoholischer Getränke und dem Anbieten von Speisen (§ 6 Nummer 3 – 11) sowie die Anordnungsbefugnis der Behörden (§ 9 Absatz 1) finden entsprechende Anwendung, wenn in einer Gaststätte Gewinnspielgeräte aufgestellt worden sind.

Zu Nummer 3

Zugleich wird die Befristung des Bremischen Gaststättengesetzes entsprechend dem Bürgerschaftsbeschluss vom 19. Mai 2010 sowie dem Beschluss des Senats aus Februar 2011 (vgl. BB-Drs. 17/1651, S. 3) aufgehoben. Auch zukünftig wird nicht auf ein Bremisches Gaststättengesetz verzichtet werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage)

Artikel 3 ändert das (Bremische) Gesetz über die Sonn- und Feiertage. Die Vorschrift dient dem Spielerschutz und setzt § 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags um. An den sogenannten stillen Feiertagen sowie am 24. und 25. Dezember ist der Betrieb von Annahmestellen, Buchmacherörtlichkeiten, Spielbanken, Spielhallen, Verkaufsstellen von Lotterien und Wettvermittlungsstellen verboten.